

Sprachliche Gleichbehandlung von Frauen in Gesetzestexten, in der Verwaltungssprache und sprachlichen Regelungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften

Übersicht zum Stand in den Bundesländern (Frühjahr 1989)

Zusammengestellt von Marianne Grabrucker

Bayern

Normsprache

Beschluß des Landtags vom 30.11.1988:

Die Staatsregierung wird gebeten, bei der Vorlage von Gesetzentwürfen die vorgeschlagenen Normtexte auf ihre geschlechtsspezifischen Formulierungen hin zu überprüfen. Personenbezogene Bezeichnungen sollen, wenn sie nicht notwendig ausschließlich auf ein Geschlecht bezogen sind, nach Möglichkeit geschlechtsneutral abgefaßt werden.

Beschluß des Ministerrates vom 12.07.1988:

Bei Gesetzesvorlagen und Entwürfen zu Vorschriften, die von der Staatsregierung verabschiedet werden sollen, ist im Rahmen des Ressortabstimmungsverfahrens gemäß § 5 Abs. 1 der Geschäftsordnung der Staatsregierung dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung ein zusätzlicher Abdruck zur Beteiligung der Leitstelle für die Gleichstellung von Frauen und Männern zu übermitteln. Bei Entwürfen für Rechtsvorschriften der Staatsministerien ist gleichzeitig mit der Zuleitung der Entwürfe an den Normprüfungsausschuß auch ein zusätzlicher Abdruck dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung für die Einschaltung der Leitstelle zuzusenden. Hierdurch wird die Behandlung des Vorschriftenentwurfs im Normprüfungsausschuß beschleunigt.

Verwaltungssprache

Broschüre „Bürgernahe Sprache in der Verwaltung“ S. 43-84, herausgegeben vom Bayer. Staatsministerium des Innern, München 1987:

Werden Personen nach einer Gruppenzugehörigkeit allgemein bezeichnet, so verlangt es der Grundsatz der Gleichberechtigung, auch dabei weder Frauen noch Männer wegen ihres Geschlechts zu benachteiligen. Je nach Umständen gilt es, das richtige geschlechtsspezifische (vgl. Nr. 4.3.2) oder ein geschlechtsneutrales Wort (vgl. Nr. 4.3.3) zu verwenden. Anzuknüpfen ist dabei stets an die Gesetzmäßigkeiten und Gebrauchskonventionen der deutschen Sprache.

Hessen

Normsprache

Beschluß des Hessischen Landtages vom 17. Dezember 1986:

1. Der Landtag wird bei allen künftig zu verabschiedenden Gesetzen dafür Sorge tragen, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beachtet wird. Im Gesetzestext sollen grundsätzlich die weibliche und männliche Form oder eine neutrale Form einer Personenbezeichnung aufgeführt werden. Die männliche Form einer Bezeichnung kann nicht als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und männliche Form einschließt.
2. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei Organ- und Behördenbezeichnungen eine neutrale Bezeichnung wie „Das Hessische Ministerium ...“ einzuführen.
3. Die Landesregierung wird aufgefordert, bei organ- und behördenbezogenen Bezeichnungen wie „Das Hessische Ministerium ...“ einzuführen.

Verwaltungssprache

Gemeinsamer Runderlaß der hessischen Landesregierung vom 13.12.1984 (St. Anzeiger f. d. Land Hessen 1984, Nr. 53, S. 2590):

Die Behörden und Dienststellen des Landes Hessen tragen bei der Erstellung bzw. Überarbeitung von Vordrucken dafür Sorge, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern beachtet wird.

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, bei selbstgestalteten Vordrucken, die von Bürgerinnen und Bürgern auszufüllen sind, entsprechend zu verfahren.

Die Vordrucklager werden gebeten, bei der Gestaltung ihrer Vordrucke ebenfalls diesem Grundsatz Rechnung zu tragen.

Bei der Gestaltung sind folgende Gesichtspunkte zu berücksichtigen:

Die Anrede soll sich an Frauen und Männer gleichermaßen richten, z.B. „Sehr geehrte Damen und Herren“, „Sehr geehrte Eltern“. Im Text selbst sollen die Bürgerinnen und Bürger – soweit möglich und zweckmäßig – persönlich angesprochen werden. Ist dies nicht möglich, so soll entweder eine neutrale Form verwendet werden (z.B. Lehrkraft) oder die weibliche und männliche Form aufgeführt werden (Lehrerinnen und Lehrer, Antragstellerin (Antragsteller). Sind bei Vordrucken getrennte Angaben für Ehepaare erforderlich, so ist nach „Ehefrau/Ehemann“ bzw. „Antragsteller(in)/Ehegatte“ zu unterscheiden; für beide ist ggf. eine Rubrik für den Geburtsnamen vorzusehen.

Die männliche Form einer Bezeichnung kann nicht als Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und männliche Form einschließt. Es ist davon auszugehen, daß Abweichungen von dieser Regel im Benehmen mit der Hessischen Staatskanzlei – Zentralstelle für Frauenfragen – geklärt werden können.

Niedersachsen

Normsprache und Verwaltungssprache

Gesetz zur Förderung der Gleichstellung der Frau in der Rechts- und Verwaltungssprache v. 27.02.1989 (NS GVBL Nr. 8/89):

§ 1 In Rechts- und Verwaltungsvorschriften des Landes sowie der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind Bezeichnungen so zu wählen, daß sie Frauen nicht diskriminieren, sondern dem Grundsatz der Gleichbehandlung (Artikel 3 Abs. 2 des Grundgesetzes) entsprechen.

§ 2 Sind in Rechts- und Verwaltungsvorschriften Bezeichnungen, die für Frauen und Männer gelten, nur in männlicher Sprachform enthalten, so ist im amtlichen Sprachgebrauch im Einzelfall die jeweils zutreffende weibliche oder männliche Sprachform zu verwenden.

§ 3 In Vordrucken des Landes und der seiner Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind die für die einzelnen Personen geltenden Bezeichnungen nebeneinander in weiblicher und männlicher Sprachform aufzunehmen. Es kann auch eine nicht geschlechtsbezogene Sprachform gewählt werden.

Saarland:

Normsprache

Kein Beschluß des Landtages, aber: *Entwurf zur Änderung des Beamtengesetzes:*

§ 101 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung: Beamtinnen führen die Amtsbezeichnungen in der weiblichen Form.

Verwaltungssprache

Erlaß der Regierung vom 20. Mai 1986:

Die Behörden und Dienststellen des Saarlandes werden angewiesen, beim Erlaß von Rechtsvorschriften, bei der Gestaltung von Vordrucken in amtlichen Schreiben und bei Stellenausschreibungen den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern inhaltlich und sprachlich zu beachten.

Amtliche Verlautbarungen sollen mit Beginn der Veröffentlichung des Erlasses folgenden Gesichtspunkten genügen:

- Die Anrede hat sich an Frauen und Männer gleichermaßen zu richten, z.B. „Sehr geehrte Damen und Herren“, „Sehr geehrte Eltern“ usw.
- Die Bezeichnung „Fräulein“ entfällt.
- Im Text sollen nach Möglichkeit geschlechtsneutrale Bezeichnungen gewählt werden (z.B. „Lehrkraft“, „Eltern“), hilfsweise wird die weibliche und männliche Form angeführt (z.B. Antragsteller/in, Ehegatte/Ehegattin, Schüler und Schülerin, der Unterzeichner (die Unterzeichnerin)).
- Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen werden in männlicher und weiblicher Form benutzt. Sie haben sich am Geschlecht der jeweiligen Zielperson zu orientieren, auch soweit geltende Laufbahnvorschriften, Ausbildungs- und Prüfungsordnungen die weibliche Form nicht ausdrücklich verlangen. In aller Regel läßt sich aus den geltenden Vorschriften die weibliche Form von Amts-, Dienst- und Berufsbezeichnungen ableiten. In Zweifelsfragen sind bindende Stellungnahmen des Ministers des Innern einzuholen.

– In Vordrucken, die sich an Ehepaare richten, sind die Angaben von beiden Personen in gleicher Weise oder gemeinsam abzufragen.

Alle Vordrucke sind vor einer Neuauflage daraufhin zu überprüfen, inwieweit sie den Bestimmungen dieser Anweisung entsprechen (GMBL Saar 1986, S. 338).

Universitätsbereich

Gesetzesentwurf zum Hochschulgesetz:

Frauen führen die Funktionsbezeichnungen dieses Gesetzes, soweit möglich, in der weiblichen Form. Die akademischen Bezeichnungen und Titel dieses Gesetzes werden ihnen, soweit möglich, in der weiblichen Form verliehen.

Berlin

Normsprache

Beschluß des Abgeordnetenhauses vom 27.11.1986:

Die Gleichberechtigung von Frau und Mann soll in allen Äußerungen des Abgeordnetenhauses und des Senats durch Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe oder durch die weibliche und männliche Form ... erkennbar sein, da Sprache Bewußtseinssträger ist. Die Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses und die Sprachregelungen des Senats sind zu überarbeiten. (Drs. 10/1477)

Bsp.: Erziehergesetz v. 02.09.1988 (Drs. 10/2330): Verwendung geschlechtsneutraler Begriffe bzw. Benennung beider Geschlechter.

Verwaltungssprache

Rundschreiben des Senators für Inneres vom 01.07.1986:

Die weibliche Form der Amtsbezeichnung *Amtmann* ist ab sofort die Amtsbezeichnung *Amtsfrau*.

Rundschreiben des Senators für Inneres vom 28.07.1986:

1. Die Vordruckarbeiter/-innen und Vordruckprüfstellen des Landes Berlin werden gebeten, bei der Erstellung, Überarbeitung oder Neuauflage von Vordrucken den Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern inhaltlich und sprachlich zu berücksichtigen.
2. Die männliche Form einer Bezeichnung kann grundsätzlich *nicht* als ein Oberbegriff angesehen werden, der die weibliche und männliche Person einschließt.

Es sollen daher künftig entweder geschlechtsneutrale Bezeichnungen oder die weibliche und die männliche Form gegeben werden.

Rundschreiben des Senators für Inneres vom Juli 1989 mit der Feststellung, daß auch die Schreibweise mit angefügtem /Innen (Bsp. *Arbeiter/Innen*) im Dienstgebrauch möglich ist.

Universitätsbereich

Prüfungsordnung der Fachhochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin vom 02.02.1988:

Amts-, Status- und Berufsbezeichnungen werden nur in weiblicher Form gebraucht. In der Präambel wird festgelegt, daß all diese Formen auch in der männlichen Form gelten.

Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung:

Es bestehen keine Bedenken gegen die Verleihung des akademischen Grades *Magistra artium*.

Bremen:

Verwaltungssprache

Runderlaß des Senats der Freien Hansestadt Bremen vom 03.09.1985:

Die Behörden und Dienststellen des Landes und der Stadtgemeinde Bremen werden gebeten, bei der Gestaltung von Vordrucken künftig nach folgenden Grundsätzen zu verfahren:

1. Die Behörden und Dienststellen der Freien Hansestadt Bremen tragen bei der Erstellung, Überarbeitung oder Neuauflage von Vordrucken dafür Sorge, daß der Grundsatz der Gleichbehandlung von Frauen und Männern inhaltlich und sprachlich beachtet wird.
- 2.3 Im Hinblick auf die Gestaltung von Formularen ist von der Leitstelle nach Absprache mit dem Leiter der zentralen Vordruckstelle geregelt worden, daß alle in der hamburgischen Verwaltung verwendeten Formulare vor einer Neuauflage daraufhin überprüft werden, ob sie so gestaltet sind, daß Männer und Frauen sich durch die jeweils verwendeten Formulierungen in gleicher Weise angesprochen fühlen können.

Universitätsbereich

Beschluß des Senats vom 06.03.1979:

Diplomgrade werden in der männlichen und weiblichen Form verliehen.

Nordrhein-Westfalen

Am 07.10.1988 fand in der 7. Sitzung des Ausschusses für Frauenpolitik im Landtag ein „Werkstattgespräch“ zu „Sprache und Gleichstellung“ auf Antrag der SPD statt, in dem beispielhaft eine die Grundsätze der Gleichbehandlung beachtende Geschäftsordnung des Nordrhein-Westfälischen Landtages erarbeitet wurde.

Schleswig-Holstein

Normsprache

Ein Beschluß des Landtages von Schleswig-Holstein ist noch nicht ergangen.

Eine öffentliche Anhörung dazu fand im Rechts- und Innenausschuß am 19./20. April 1988 in Kiel statt.

Gesetz zur Änderung des Landesverwaltungsgesetzes vom 18.10.1988 (GVBL. Schl.-H 1988, Nr. 18, S. 198):

§ 5 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Oberste Landesbehörde sind die Landesregierung, der Ministerpräsident oder die Ministerpräsidentin, die Minister und die Ministerinnen sowie der Landesrechnungshof.

Soweit der Landtagspräsident oder die Landtagspräsidentin öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit ausübt, ist auch er oder sie oberste Landesbehörde.

Verwaltungssprache

Durch *Gemeinsame Allgemeine Verfügung des Justizministers und des Ministers für Soziales, Gesundheit und Energie vom 28.11.1988* (ABL Schl.-H 1988, Nr. 50/51 S. 513) ist geregelt, daß die Behördenleitung von Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vollzugsanstalten in weiblicher Sprachform erfolgt, sofern sie von einer Frau ausgeht.

Richtlinien für das Vordruckwesen vom 15.05.1987, S. 12-14, sehen vor, daß Vordrucke geschlechtsneutral formuliert werden müssen. Sofern eine neutrale Formulierung nicht gefunden werden kann, ist die kumulative Verwendung weiblicher und männlicher Begriffe vorzusehen.

Baden-Württemberg

Verwaltungssprache

Anordnung der Landesregierung vom 29.04.1975:

Im behördlichen Sprachgebrauch ist für jede weibliche Erwachsene die Anrede „Frau“ zu verwenden (GABL. 1975, 642).

Leitlinie des Ministerrates vom 01.02.1987:

Ausschreibungen für Stellen im Landesdienst sind grundsätzlich so abzufassen, daß sie sowohl Frauen wie Männer ansprechen.

Aufgrund Anregung der Leitstelle vom 22.05.1987 hält das *Finanzministerium* es rechtlich für zulässig, Beamtinnen die Wahlmöglichkeit zwischen der Amtsbezeichnung „Amtfrau“ und „Amtmann“ einzuräumen.

Universitätsbereich

Empfehlung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 03.11.87:

Aus gegebenem Anlaß wird darauf hingewiesen, daß es nach Auffassung des Ministeriums für Wissenschaft und Kunst keinen rechtlichen Hinderungsgrund dafür gibt, den Diplomgrad auch in der weiblichen Form zu verleihen.

Den Hochschulen und Berufsakademien wird deshalb anheimgestellt, den Diplomgrad in der weiblichen Form zu verleihen, wenn dies von einer Prüfungsteilnehmerin beantragt wird.

Das Ministerium für Wissenschaft und Kunst empfiehlt, zur Klarstellung eine entsprechende Regelung bei der nächsten anstehenden Änderung in die jeweilige Prüfungsordnung aufzunehmen, soweit diese nicht schon die Verleihung des Diplomgrades in der weiblichen Form ermöglichen.

Bundestag

Normsprache

Bundestagsdebatte vom 06.11.1987 zu den Anträgen aller Parteien: „Geschlechtsneutrale Bezeichnungen, Formulierungen in Gesetzen, Rechtsvorschriften und Verwaltungsvorschriften“ (Drs. 11/37 Plenarprotokoll S. 2502):

Es wurde vereinbart, die Anträge an den Rechtsausschuß – federführend – und an den Innenausschuß, sowie den Ausschuß für Jugend, Familie, Frauen und Gesundheit – zur Mitberatung – zu überweisen. Daraufhin wurde eine interministerielle Arbeitsgruppe „Rechtssprache“ gebildet. Eine Expertenbefragung am 18.04.1988 und eine Beratung mit den Vertretern der Bundesländer vom 05./06. Mai 1988 wurde veranstaltet.

Dem *Antrag des Haushaltsausschusses*, aufgrund Beschlusses vom 24.02.1988 den Haushaltsplanentwurf 1988 bereits so vorzulegen, daß nicht nur die männliche Form bei den Personalausgaben verwandt wird, wurde mit der Begründung nicht nachgekommen, es sei noch nicht abzusehen, wie sich die mit Schrägstrichen versehenen männlichen und weiblichen Amtsbezeichnungen auf die Fassung anderer Vorschriften auswirken und präjudizieren würden.

Der Haushaltsausschuß beschloß erneut, daß die weiblichen Bezeichnungen im Haushaltsentwurf 1990 aufzunehmen seien.

Deutscher Bundestag Antrag zum Namensrecht

der Abgeordneten Frau Oesterle-Schwerin, Frau Beck-Oberdorf, Frau Frieß, Frau Nickels, Frau Schmidt (Hamburg), Frau Schoppe und der Fraktion DIE GRÜNEN
B.T. Drucksache 11/4437 vom 26.4.1989

Der Bundestag wolle beschließen:

Die Bundesregierung wird aufgefordert, umgehend einen Gesetzentwurf vorzulegen, der die gesetzlichen Bestimmungen des Namenrechtes wie folgt ändert:

1. Jede Person behält grundsätzlich – auch bei Eheschließung – ihren Geburtsnamen.
2. Kinder erhalten den Namen der Mutter.
3. Bereits verheiratete Personen können auf Antrag ihren Geburtsnamen wieder annehmen.

Begründung

Eine Abänderung des Namensrechtes im obigen Sinne ist notwendig, weil auch nach der Reform des Namensrechtes von 1976 die Benachteiligung von Frauen (und Kindern, hier besonders nichtehelichen) nicht aufgehoben ist. Das Namensrecht ist stets auch Ausdruck der patriarchalen Rechtsordnung unserer Gesellschaft gewesen. Das Oberhaupt der Familie ist der Mann, also haben Frau und Kinder seinen Namen anzunehmen. Durch die Reform von 1976 ist diese patriarchale Regelung lediglich modifiziert, nicht jedoch abgeschafft worden.

Nach geltendem Recht muß bei der Eheschließung ein gemeinsamer Familienname bestimmt werden; der/die Partner/in, deren/dessen Geburtsname nicht Familienname wird, kann ihren/seinen